

 **Personalmehrung im Zuge der Umsetzung des
Prostituiertenschutzgesetzes in der STI-Beratung
des RGU**

Produkt  0010 Gesundheits- und Infektionsschutz
Finanzierungsbeschluss

 Anlagen 

Beschluss des Gesundheitsausschusses 
vom 08.12.2016 
Öffentliche  erklärung

Inhaltsverzeichnis 

Seite

I. Vortrag der Referentin	
A. Fachlicher Teil	2
1. Gesetzliche Verpflichtung	2
2. Darstellung des direkten Aufgabenumfanges	3
2.1 Anzahl der in München der Prostitution nachgehenden Personen	3
2.2 Anzahl der gesundheitlichen Beratungen	3
2.3 Raumbedarf	3
2.4 Organisatorische Anbindung	4
2.5 Stellungnahme des Kreisverwaltungsreferates	4
2.6 Personalbedarf	6
3. Darstellung des indirekten Aufgabenumfanges	7
4. Voraussichtlicher Stellen- und Personalbedarf	8
5. Voraussichtlicher Sachmittelbedarf	10
5.1 Sachmittelbedarf für die gesundheitliche Beratung	10
5.2 Sachmittelbedarf und Einnahmen der STI-Beratung zur indirekten Aufgabenerfüllung	10
6. Formulierung des zusätzlichen Finanzbedarfes	10
B. Darstellung der Kosten und der Finanzierung	12
1. Zweck des Vorhabens	12
2. Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit	12
3. Nutzen im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit	13
4. Zahlungswirksame Kosten im Bereich der Investitions- tätigkeit	14
5. Finanzierung	14

II. Antrag der Referentin	16
III. Beschluss	17

I. Vortrag der Referentin

A. Fachlicher Teil

1. Gesetzliche Verpflichtung

Am 07.07.2016 hat der Deutsche Bundestag das „Gesetz zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes sowie zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen“ (Prostituiertenschutzgesetz, ProstSchG) beschlossen.

Es soll am 01.07.2017 in Kraft treten.

Bis dahin sind seitens der zuständigen Behörden die Voraussetzungen zur gesetzeskonformen Umsetzung der im Gesetz geforderten Anmeldepflicht zum Schutz der in der Prostitution tätigen Personen zu schaffen.

Hierzu gehören:

- die Anmeldung von Personen, die in der Prostitution tätig sind bzw. sein wollen einschließlich eines Informations- und Beratungsgesprächs zu einschlägigen Rechtsgrundlagen, Absicherung im Krankheitsfall, sozialer Absicherung, Hilfe in Notsituationen usw. Dies ist Aufgabe der Behörde, die für die Anmeldung zuständig ist, voraussichtlich das Kreisverwaltungsreferat.
- eine gesundheitliche Beratung zur Krankheitsverhütung, Empfängnisregelung, Schwangerschaft, Risiken von Alkohol und Drogen. Diese Aufgabe obliegt der für den öffentlichen Gesundheitsdienst zuständigen Behörde. Die Beratungen sind, abhängig vom Lebensalter der in der Prostitution tätigen Personen, in regelmäßigen Abständen zu wiederholen.
Es handelt sich um eine Pflichtaufgabe, die entsprechende Ressourcen erfordert.

2. Darstellung des direkten Aufgabenumfanges

2.1 Anzahl der in München der Prostitution nachgehenden Personen

Verlässliche Daten zur **Anzahl der in München tätigen Prostituierten** liegen nicht vor. Eine entsprechende Erhebung hat bisher nicht stattgefunden.

Für belastbar wird die Einschätzung durch die involvierten Stellen (KVR, Polizei) angesehen, wonach sich die Zahl der in München tätigen (weiblichen) Prostituierten auf ca. 3.000 Personen beläuft. Hinzu kommen noch etwa 500 männliche Prostituierte. Möglicherweise gibt es insbesondere in diesem Bereich eine höhere Dunkelziffer als bei den weiblichen Prostituierten. Auch ist die Anzahl von Prostituierten, die an wechselnden Orten ihrer Tätigkeit nachgehen bzw. solcher, die sich durch die Zuhälter im Austausch mit anderen Orten befinden, nicht ausreichend bekannt.

Zusammenfassend wird grob geschätzt, dass von einer Gesamtzahl von ca. 4.000 Prostituierten beiderlei Geschlechts in München auszugehen ist.

2.2 Anzahl der gesundheitlichen Beratungen

Die **gesundheitliche Beratung** ist rechtlich einmal pro Jahr für jede in der Prostitution tätige Person vorgeschrieben. Prostituierte unter 21 Jahren haben die Beratung davon abweichend mindestens alle sechs Monate wahrzunehmen. Unter der Annahme, dass ca. ein Viertel aller Prostituierten in diesen Personenkreis fällt, ergibt sich eine Gesamtzahl von 5.000 Beratungen jährlich für die Landeshauptstadt München. Kreisüberschreitende Beratungen sind möglich, hierzu kann keine belastbare Prognose erfolgen.

2.3 Raumbedarf

Die gesundheitliche Beratung ist vertraulich und findet mit Ausnahme der Möglichkeit der Hinzuziehung einer Sprachmittlerin oder eines Sprachmittlers unter vier Augen statt. Die Person erhält so die Möglichkeit zur Offenbarung einer Zwangslage oder Notsituation. Diese vertrauliche, niedrighschwellige Inanspruchnahme des Angebotes sollen die erforderlichen Räumlichkeiten ermöglichen. Dazu muss die Beratungseinheit neben einer guten Erreichbarkeit den Charakter der Vertraulichkeit in den Anmelde-, Beratungs- und Wartebereichen unterstreichen.

Eine **räumliche Ansiedlung** der verpflichtenden namentlichen Gesundheitsberatung nach ProstSchG im Bereich der bestehenden Beratungsstelle zu sexuell übertragbaren Infektionen einschließlich AIDS (STI-Beratung) ist nicht geplant, da das Test- und Beratungsangebot der STI-Beratung gemäß §19 Infektionsschutzgesetz (IfSG) als freiwillig, anonym und kostenlos zur Verfügung steht.

Überschneidungen mit der verpflichtenden Beratung würden die auf die Freiwilligkeit aufbauende Angebotsstruktur konterkarieren. Dies betrifft insbesondere das niedrighschwellige Test- und Beratungsangebot der STI-Ambulanz mit gynäkologischem Schwerpunkt, welches bisher sowohl durch Prostituierte als auch andere Klientinnen, z.T. in prekären Lebenssituationen, in Anspruch genommen wird.

2.4 Organisatorische Anbindung

Eine **organisatorische Anbindung an die STI-Beratung** des RGU wird trotz der erforderlichen räumlichen Trennung für sinnvoll erachtet unter dem Aspekt der Überschneidung von Beratungsinhalten und der gynäkologischen Ausrichtung im Rahmen der STI-Ambulanz. Diese hatte im Bereich der Prostitution auch nach Abschaffung des Geschlechtskrankengesetzes und damit der Zwangsuntersuchung im Jahre 2001 kontinuierlichen Kontakt zu in der Prostitution tätigen Personen auf freiwilliger Basis und zudem einen Schwerpunkt in der aufsuchenden Arbeit auf diesen Bereich gelegt. Personen mit nicht gesichertem Aufenthaltsstatus oder ohne Krankenversicherung gehören ebenfalls zur Klientel der gynäkologischen STI-Ambulanz.

Die im Gesetz ausdrücklich benannten Aufklärungsfelder (Beratung zur Krankheitsverhütung, Empfängnisregelung, Schwangerschaft, Risiken von Alkohol und Drogen) müssten im RGU als Beratungsstandards entwickelt werden. Diese könnten durch Filmmaterial, eine App und Printangebote in den notwendigen Sprachen ergänzt werden.

2.5 Stellungnahme des Kreisverwaltungsreferates

Mit dem Inkrafttreten des Prostituiertenschutzgesetzes kommen nicht nur auf das Referat für Gesundheit und Umwelt neue Aufgaben zu. Die Umsetzung könnte auch Auswirkung auf die Aufgaben der Kreisverwaltungsbehörden haben. Im Zeitpunkt der Beschlusserstellung ist bayernweit noch nicht geklärt, wer „zuständige Behörde“ für die folgenden Aufgaben des Prostituiertenschutzgesetzes wird:

- Einführung einer Anmeldepflicht für Prostituierte, daran anknüpfend Maßnahmen zur Verbesserung des niederschweligen Zugangs von Frauen und Männern in der Prostitution zu Beratung und Unterstützung, z. B. Bereitstellung von Informationen zur Rechtsstellung von Prostituierten, zu Beratungs- und Unterstützungsangeboten, zur Absicherung im Krankheitsfall und anderes durch die Behörde im Rahmen eines persönlichen Informations- und Beratungsgesprächs, in einer Sprache, die die oder der Prostituierte verstehen kann

- Erteilung einer Anmeldebescheinigung mit zweijähriger, für Heranwachsende einjähriger Laufzeit, optional Ausstellung einer Aliasbescheinigung, die für alle Zwecke des Nachweises der erfolgten Anmeldung, z. B. gegenüber Bordellbetreibern, verwendet werden kann
- Einführung einer Kondompflicht für Prostituierte und deren Kunden
- Einführung einer Erlaubnispflicht für die Ausübung eines Prostitutionsgewerbes sowie daran anknüpfend insbesondere
 - Zuverlässigkeitsprüfung für Betreiber von Prostitutionsgewerbebetrieben sowie der als Stellvertretung eingesetzten Personen,
 - Ausschluss von Formen des Prostitutionsgewerbes, die aufgrund ihrer Ausgestaltung mit der sexuellen Selbstbestimmung von Prostituierten und anderen Personen unvereinbar sind, oder deren Konzept erkennbar der Ausbeutung von Prostituierten Vorschub leistet,
 - Bindung der Erlaubnis an ein vom Betreiber vorgelegtes Betriebskonzept,
 - gesetzlich festgelegte, einheitliche Mindestanforderungen an für Zwecke der Prostitution benutzte Betriebsstätten zum Schutze der Beschäftigten, anderer dort Dienstleistungen erbringender Personen, der Kundinnen und Kunden, der Anwohnerinnen und Anwohner, der Anlieger, der Jugend und der Allgemeinheit als Voraussetzung für die Erlaubniserteilung,
 - Verpflichtung der Betreiber, nur Prostituierte mit gültiger Anmelde- bzw. Aliasbescheinigung in ihrem Prostitutionsgewerbe tätig werden zu lassen und Hinweispflicht auf die Pflicht zu wiederkehrenden gesundheitlichen Beratungen.

Diese Aufgaben können nicht durch die gesundheitliche Beratung mit übernommen werden. Dazu ist ggf. ein neues Sachgebiet im Kreisverwaltungsreferat erforderlich, das sich um die Vielzahl der Aufgaben und Kontrollen kümmern muss.

Es haben bereits erste Abstimmungen zwischen dem Referat für Gesundheit und Umwelt und dem Kreisverwaltungsreferat stattgefunden. Die Behandlung der gesamten Angelegenheit in einem gemeinsamen Ausschuss ist wegen der ungeklärten Zuständigkeit derzeit allerdings nicht möglich.

Gegebenenfalls ist die Nutzung gemeinsamer Räumlichkeiten durch das Referat für Gesundheit und Umwelt und das Kreisverwaltungsreferat in Hinblick auf Kundenorientierung, Vertraulichkeit und gemeinsame Nutzung der Sprachmittlerinnen und Sprachmittler für die gesundheitliche Beratung und die Anmeldung zielführend. Dafür sind allerdings weitere Abstimmungen erforderlich, die erst nach Feststehen der „zuständigen Behörde“ erfolgen können.

Unabhängig hiervon ist das Kreisverwaltungsreferat trotz noch ungeklärter Zuständigkeit bereits jetzt mit weiteren Dienststellen (u.a. Polizei) in Kontakt und tauscht sich mit anderen Städten zu einem möglichen Vorgehen aus.

Darüber hinaus muss das Kreisverwaltungsreferat in einem separaten Beschluss den Personalbedarf und den zusätzlichen Finanzbedarf im Stadtrat beantragen.

2.6. Personalbedarf

Die **Gesundheitsberatung** gemäß ProstSchG soll aus Sicht des Gesundheitsschutzes durch Ärztinnen und Ärzte mit entsprechender fachlicher Kompetenz durchgeführt werden.

Hierbei wird auch auf weitergehende Angebote des RGU im Nachgang zur Gesundheitsberatung hingewiesen. Dazu gehören die Möglichkeiten einer regelmäßigen Testung auf sexuell übertragbare Erkrankungen in der STI-Beratung, insbesondere auch in der STI-Ambulanz, einer Inanspruchnahme der Schwangerschaftsberatung, des Sozialpsychiatrischen Dienstes sowie der Sucht- und Drogenberatung. Unter Berücksichtigung der noch ausstehenden Landesempfehlungen, der Erkenntnisse in der Planungs- und Aufbauphase sowie der ersten Erfahrungen im Betrieb der Beratungseinheit wird zu überprüfen sein, ob die Personalstruktur die Einbeziehung weiterer Disziplinen, z. B. von Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, erfordert.

Einen wichtigen Aspekt stellt die bedarfsgerechte **Unterstützung der Beratung durch Dolmetscherinnen und Dolmetscher** dar. Nach den eigenen Erfahrungen aus der aufsuchenden Arbeit und von Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartnern ist davon auszugehen, dass ca. zwei Drittel der Prostituierten der deutschen Sprache nicht ausreichend mächtig sind, so dass für ca. 3.300 Beratungen Dolmetscherinnen oder Dolmetscher erforderlich sind.

3. Darstellung des indirekten Aufgabenumfanges

Auf den Aufgabenzuwachs muss die **STI-Beratung strukturell und personell vorbereitet** sein. Aktuell stellt sich die Situation in der STI-Beratung allerdings im nichtärztlichen Bereich als zunehmend angespannt dar, weil im letzten Jahr zwei wichtige Aufgaben dazugekommen sind.

Es handelt sich zum einen um eine Verbesserung der Bürgerorientierung durch das zusätzliche Angebot eines (kostenpflichtigen) HIV-Schnelltests, der eine unmittelbare Befundmitteilung erlaubt. Für das Ergebnis des weiterhin angebotenen Standard-Tests, der im Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit ausgewertet wird, sind einige Tage Wartezeit erforderlich. Im Falle eines negativen Ergebnisses beim Schnelltest ist ein nochmaliger Kontakt, wie er bei den kostenlosen Testangeboten nötig ist, entbehrlich.

Die Inanspruchnahme dieses Tests seit September 2015 ist stetig ansteigend. Insgesamt wurden auf Wunsch der Klientinnen und Klienten bisher ca. 900 Schnelltests durchgeführt, davon im ersten Halbjahr 2016 650 Testungen. Bei Fortsetzung des bisherigen Trends ist für das Jahr 2016 mit insgesamt ca. 1.500 Schnelltests zu rechnen.

Jeder Schnelltest erfordert im Bereich der medizinischen Fachberatung zur Krankheitsverhütung, Empfängnisregelung, Schwangerschaft, Risiken von Alkohol und Drogen) angestellten (MFA), ggf. zusätzlich zur Venen-Blutabnahme für andere Analysen und zur Assistenz bei ärztlichen Abstrichen, Blutentnahmen aus der Fingerbeere mit Auftragen auf das Testmedium, danach die Bearbeitung und Überwachung der Inkubationsdauer mit anschließender ärztlicher Kontrolle des Ableseergebnisses und Dokumentation.

Diese zusätzlichen Aufgaben können in den Beratungssituationen während der Öffnungszeiten nur mit Verzögerungen in den Abläufen durch die vorhandene MFA mit erledigt werden.

Eine zweite MFA für die Test- und Beratungszeiten, die primär für die Schnelltests zuständig ist und in Spitzenzeiten auch andere Aufgaben in der Betreuung der Klientel einschließlich der Venen-Blutabnahmen durchführen kann, ist erforderlich.

Zum anderen stößt das „UmF-Projekt“, in dem für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UmF) beiden Geschlechts (getrennt) sexualpädagogische Aufklärungen in Kleingruppen mit Sprachmittlung stattfinden, auf außergewöhnlich hohe Resonanz und generiert über die angebotenen zwei bis drei Workshops monatlich hinaus hohe Nachfragen von Seiten verschiedener Träger.

Da unabhängig von der aktuellen Flüchtlingspolitik unbegleitete minderjährige Flüchtlinge zunächst immer aufgenommen werden, ist davon auszugehen, dass in den nächsten Jahren und Jahrzehnten der sexual-pädagogische Aufklärungsbedarf von UmF weiter vorhanden sein und ggf. noch stärker eingefordert werden wird. Gleichzeitig ist dies eine sexuell sehr aktive Gruppe, in der die Gefahr der Weiterverbreitung von sexuell übertragbaren Infektionen durch Nichtwissen als hoch eingeschätzt wird. Zudem bleiben UmF auch im jungen Erwachsenenalter oft noch länger in Deutschland, so dass die gezielte gesundheitliche und soziokulturelle Aufklärung direkt der Vermeidung von sexuell übertragbaren Infektionen und anderen gesundheitlichen Nachteilen und damit auch dem Schutz der Gesamtbevölkerung dient.

Mit dem Ziel, sowohl die temporär hintenangestellten weiteren Aufgaben der STI-Beratung wie Sexualpädagogik für weitere Zielgruppen, z. B. Haupt- und Berufsschulklassen und Behindertengruppen, Öffentlichkeitsarbeit etc. als auch die Aktivierung der aufsuchenden Arbeit im Bereich der sexuellen Dienstleitungen in Vorbereitung auf das ProstSchG erledigen zu können, ist es notwendig, das Team der STI-Beratung mit einer zusätzlichen Sozialpädagogin oder einem Sozialpädagogen zu verstärken.

Mit der dargestellten verbesserten personellen Ausstattung der STI-Beratung sollte einer zunehmenden Inanspruchnahme infolge der Gesundheitsberatung nach ProstSchG unter gleichzeitiger Erledigung aller genannten Präventionsaufgaben adäquat begegnet werden können. Sollte sich die Notwendigkeit einer Erweiterung der Beratungszeiten herausstellen, müsste später auch die Ressourcenseite entsprechend angepasst werden.

4. Voraussichtlicher Stellen- und Personalbedarf

Ausgehend von einer Gesamtzahl von 5.000 jährlichen Beratungen zum neuen Prostituiertenschutzgesetz, die bei individueller Gestaltung durchschnittlich mit einer Zeitstunde anzusetzen sind, ergeben sich für die reine Beratungsleistung 5.000 Personenstunden im Jahr. Bei der Einführung des Gesetzes zum 01.07.2017 werden anfangs ggf. mehr Anmeldungen erfolgen.

Um zu vermeiden, dass es in der Folge zu saisonalen Schwankungen im Rahmen der gesetzeskonformen Wiederholung der Beratung nach jeweils einem Jahr und in kleinerem Ausmaß zusätzlich nach jeweils einem halben Jahr (durch unter 21-Jährige) kommt, ist in der Anfangsphase die Terminierung auf 6 bis 12 Monate zu verteilen. Voraussetzung ist die Arbeitsfähigkeit der Beratungseinheit bis zum Inkrafttreten des Gesetzes.

Bei gleichbleibender Inanspruchnahme ergibt sich nur für die isolierte Umsetzung des ProstSchG ein Personalbedarf von ca. drei ärztlichen Stellen (VZÄ) zur Durchführung der Beratungen. Für die erforderlichen flankierenden Verwaltungstätigkeiten (Anmeldung, Terminvergabe, Prüfung der Unterlagen und Identität, Organisation der Sprachmittlerinnen und Sprachmittler und Ausstellung der Bescheinigung über die Gesundheitsberatung) sind zusätzlich ca. zwei Stellen (VZÄ) im Verwaltungsbereich erforderlich.

Bereich	Fallzahl min/Fall	Stunden / Jahr	Vollzeitäquivalente (VZÄ)
Ärztlicher Bereich	5.000 / ca. 60	ca. 5.000	3,4
Verwaltungsbereich	5.000 / ca. 40	ca. 3.500	2,3
med. Fachangestellte/r	1.500 / ca. 30	ca. 750	0,5
Sozialpädagoge/in	pauschal, versch. Bereiche	ca. 1.500	1,0

Für die personelle Stärkung der STI-Beratung zur begleitenden aufsuchenden Arbeit im Bereich der Sexworkerinnen und Sexworker bei gleichzeitiger Erfüllung der gestiegenen Präventionsaufgaben sowie der Sicherstellung des bedarfsgerechten Test- und Beratungsangebotes einschl. HIV-Schnelltest ist die Zuschaltung einer zusätzlichen Sozialpädagogin oder eines Sozialpädagogen (Stelle mit 1,0 VZÄ) sowie einer medizinischen Fachangestellten oder eines medizinischen Fachangestellten (Stelle mit 0,5 VZÄ) notwendig.

Mit der dargestellten verbesserten personellen Ausstattung der STI-Beratung sollte einer zunehmenden Inanspruchnahme infolge der Gesundheitsberatung nach ProstSchG unter gleichzeitiger Erledigung aller genannten Präventionsaufgaben adäquat begegnet werden können.

Sollte sich die Notwendigkeit einer Erweiterung der Beratungszeiten oder auch die vermehrte Inanspruchnahme in anderen angrenzenden Bereichen wie z.B. der Schwangerschaftsberatung herausstellen, müsste später auch dafür die Ressourcenseite entsprechend angepasst werden.

Das Personal- und Organisationsreferat ist als Querschnittsreferat der Landeshauptstadt München betroffen, wenn zusätzliche Stellen eingerichtet und besetzt werden, sowie das gewonnene Personal betreut werden muss. Betroffen sind regelmäßig die Abteilung 1 Recht, die Abteilung 2 Personalbetreuung, die Abteilung 3 Organisation, die Abteilung 4 Personalleistungen sowie die Abteilung 5 Personalentwicklung, Bereich Personalgewinnung.

Das POR wird den sich durch diese Beschlussvorlage ergebenden zusätzlichen Aufwand zu gegebener Zeit gesondert im zuständigen VPA geltend machen.

5. Voraussichtlicher Sachmittelbedarf

5.1 Sachmittelbedarf und Einnahmen für die gesundheitliche Beratung

Unter der qualifizierten Annahme, dass über 2/3 der Beratungen unter Hinzuziehung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern in den jeweils erforderlichen Sprachen erfolgen müssen, entsteht für diese Dienstleistung bei günstigster Berechnung ein Sachmittelbedarf von 47,08 € je Fall. Dieser setzt sich zusammen aus

- Stundensatz	29,00 €
- Fahrtkosten	9,50 €
- Bearbeitungsgebühr	5,50 €
- Umsatzsteuer 7%	<u>3,08 €</u>

Für ca. 3300 Fälle fallen somit rechnerisch rund 160.000 € an Dienstleistungskosten an. Zur Refinanzierung der Verwaltungsleistungen, hier v.a der Dolmetscherkosten, sind Gebühren in Höhe von 35,- € je Beratung notwendig. Diese sollen seitens des RGU aus Gründen der Gleichbehandlung von allen Klientinnen und Klienten erhoben werden, unabhängig von der tatsächlichen Dolmetscherinanspruchnahme. Dafür ist als investive Maßnahme die einmalige Beschaffung eines Kassensautomaten für ca. 40.000,- € erforderlich, der am Ort der Beratung aufgestellt und dort gewartet werden muss, weshalb konsumtive Kosten von ca. 1000,- € jährlich einzuplanen sind.

5.2 Sachmittelbedarf und Einnahmen der STI-Beratung zur indirekten Aufgabenerfüllung

Für das kundenorientierte Angebot des HIV-Schnelltests in der STI-Beratung (siehe 3.) sind zusätzliche Materialkosten in Höhe von ca. 2,70 € je Test erforderlich, was bei 1.500 Fällen einen Sachmittelbedarf an Verbrauchsmaterialien von 4.000 € jährlich generiert.

Dem stehen Einnahmen in Höhe von 26 € je HIV-Test gegenüber, die sich für die LH München bei 1.500 Schnelltests im Jahr auf 39.000 € belaufen.

6. Formulierung des zusätzlichen Finanzbedarfes

Unter Zugrundelegung des errechneten und durch qualifizierte Schätzungen ermittelten Mehrbedarfes ergibt sich die Notwendigkeit für folgende unbefristete Stellenausweitungen.

Für den ärztlichen Bereich ist aktuell eine Ausweitung um 3,0 VZÄ in Entgeltgruppe E15 TVöD erforderlich, um durch fachärztliches Know-how, z.B. gynäkologisch, dermatologisch oder internistisch, die Personen in flexibler Wechseltätigkeit auch im

Kernbereich des Gesundheitsschutzes einsetzen zu können.

Für den Verwaltungsbereich ergibt sich die Notwendigkeit einer Stellenausweitung um 2,0 VZÄ in Entgeltgruppe E6 TVöD im Sinne einer vollumfänglichen Büroassistenten einschl. komplexer Beplanung und Finanzmanagement.

Für den sozialpädagogischen Bereich ist eine Ausweitung um 1,0 VZÄ in Entgeltgruppe S12 TVöD erforderlich.

Im Bereich der medizinischen Fachangestellten ergibt sich eine Stellenmehrung um 0,5 VZÄ in Entgeltgruppe E5 TVöD.

Die benötigten Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen und medizinischen Fachangestellten sollen in den bisher zugewiesenen Büroflächen in der Bayerstr. 28a untergebracht werden, voraussichtlich unter Zusammenführung zweier Lager- und Archivräume.

Die benötigten Personen können nur vorübergehend durch weitere Verdichtungen in den bisher zugewiesenen Flächen in der Schwanthalerstraße 69 untergebracht werden.

In Gesamtbetrachtung der Situation im Kernbereich des Referates für Gesundheit und Umwelt hinsichtlich der prognostizierten Personalmehrungen wurde eine Marktsondierung für ein oder mehrere ausreichende Interimsgebäude angestoßen.

An Sachkosten entstehen ein jährlicher Bedarf von 160.000 € für Dolmetscher-Dienstleistungen, von 4.000 € für Verbrauchsmaterialien zur Durchführung des HIV-Schnelltestes und von 1.000,- € zur Wartung eines Kassensautomaten. Dessen Beschaffung erfordert investive Kosten von einmalig 40.000,- €.

Erträge werden durch Gebühren für die gesundheitliche Beratung in Höhe von 175.000,- € und Einnahmen aus dem HIV-Schnelltest von 39.000 € jährlich erwartet.

B. Darstellung der Kosten und der Finanzierung

1. Zweck des Vorhabens

Zur Umsetzung der gesundheitlichen Beratung durch den öffentlichen Gesundheitsdienst gemäß Prostituiertenschutzgesetz, welches am 01.07.2017 in Kraft tritt, sind die personellen und sächlichen Voraussetzungen zu schaffen.

2. Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit

Für die Umsetzung des Beschlusses entstehen die im Folgenden dargestellten zahlungswirksamen Kosten. Der Mittelbedarf entsteht ab 01.07.2017.

	dauerhaft	einmalig	befristet
Summe zahlungswirksame Kosten	639.000,-- ab 2018	359.000,-- in 2017	
davon:			
Personalauszahlungen (Zeile 9)*	468.800,-- ab 2018	234.400,-- in 2017	
E 15 – 3 VZÄ	285.200,--	142.600,--	
E 6 – 2 VZÄ	96.800,--	48.400,--	
E 5 – 0,5 VZÄ	23.300,--	11.600,--	
S12 – 1 VZÄ	63.500,--	31.800,--	
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 11)**	165.000,-- ab 2018	122.000,-- in 2017	
IA 531001107			
Sachkonto 643000	4.000,--	2.000,--	
Sachkonto 651000	160.000,--	80.000,--	
Sachkonto 421102	1.000,--	40.000,--	
Transferauszahlungen (Zeile 12)			
Sonstige Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeile 13)	5.200,-- ab 2018	2.600,-- in 2017	
KST 13119001			
Sachkonto 670100			
Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen (Zeile 14)			
Nachrichtlich Vollzeitäquivalente (VZÄ)	6,5	6,5	

Link zu den [Kostenstellen und Innenaufträgen](#) und den [am häufigsten verwendeten Sachkonten](#)

* Die nicht zahlungswirksamen Kosten (wie z. B. interne Leistungsverrechnung, Steuerungsumlage, kalkulatorische Kosten) können in den meisten Fällen nicht beziffert werden.
Bei Besetzung von Stellen mit einem Beamten/einer Beamtin entsteht im Ergebnishaushalt zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 40 Prozent des Jahresmittelbetrages.

** ohne arbeitsplatzbezogene IT-Kosten

Ab 2015 gelten für die Verrechnung der Leistungen mit it@M die vom Direktorium und der Stadtkämmerei genehmigten Preise. Die zur Zahlung an it@M erforderlichen Mittel für die Services

„Arbeitsplatzdienste“ und „Telekommunikation“ werden im Rahmen der Aufstellung des Haushalts- bzw. Nachtragshaushaltsplanes in die Budgets der Referate eingestellt. Eine gesonderte Beschlussfassung über die Mittelbereitstellung ist daher nicht mehr erforderlich.

Sonstige IT-Kosten, wie z.B. Zahlungen an externe Dritte, sind hier mit aufzunehmen.

Dolmetscherkosten: vgl. Ziffer 5.1 in Höhe von 160.000 € jährlich; zusätzliche Verbrauchsmittel vgl. Ziffer 5.2 in Höhe von 4.000 € jährlich; Arbeitsmittelpauschale in Höhe von 800 € pro VZÄ (dauerhaft).

3. Nutzen im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit

	dauerhaft	einmalig	befristet
Erlöse	214.000,-- ab 2018	107.000,-- in 2017	
Summe der zahlungswirksamen Erlöse			
davon:			
Zuwendungen und allgemeine Umlagen (Zeile 2)			
Sonstige Transfereinzahlungen (Zeile 3)			
Öffentlich – rechtliche Leistungsentgelte (Zeile 4)	175.000,-- ab 2018	87.500,-- in 2017	
Privatrechtliche Leistungsentgelte (Zeile 5)	39.000,-- ab 2018	19.500,-- in 2017	
Kostenerstattungen und Kostenumlagen (Zeile 6)			
Sonstige Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Zeile 7)			
Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen (Zeile 8)			

4. Zahlungswirksame Kosten im Bereich der Investitionstätigkeit

	dauerhaft	einmalig	befristet
Summe zahlungswirksame Kosten (entspr. Zeile S5 des Finanzrechnungsrechnungsschemas)		56.590,-- in 2017	
davon:			
Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden (Zeile 20)			
Auszahlungen für Baumaßnahmen (Zeile 21)			
Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Vermögen (Zeile 22)*		56.590,-- in 2017	
Auszahlungen für den Erwerb von Finanzvermögen (Zeile 23)			
Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen (Zeile 24)			
Auszahlungen für sonstige Investitionstätigkeit (Zeile 25)			

* Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Vermögen (Zeile 22): Erstausrüstung pro Arbeitsplatz: 2.370 € (einmalig); Anzahl der Arbeitsplätze  sowie einmalige Beschaffung eines Kassensautomaten für 40.000 € (Finanzposition: 5000.935.9330.8) 

5. Finanzierung

Die Finanzierung kann weder durch Einsparungen noch aus dem Referatsbudget erfolgen.

Über die Finanzierung muss sofort entschieden werden, damit die neue Aufgabenübernahme zeitgerecht zum 01.07.2017 erfolgen kann.

Die zusätzlich benötigten Zahlungsmittel werden genehmigt und in den Haushaltsplan 2017 aufgenommen.

Produktbezug

Die Veränderungen betreffen das Produkt 5310010 Gesundheits- und Infektionsschutz.

Ziele

Eine Änderung der Ziele ist mit dieser Maßnahme nicht verbunden.

Die Stadtkämmerei stimmt der Beschlussvorlage zu. Die Stellungnahme ist als Anlage 1 beigefügt. Sowohl der Empfehlung, den Beschluss nach drei Jahren einer Beschlussvollzugskontrolle zu unterziehen, als auch dem Einwand einer Refinanzierung über Gebühren mit Einplanung zusätzlicher Erträge wurde entsprochen.

Das Personal- und Organisationsreferat stimmt der Beschlussvorlage vorbehaltlich der Sicherstellung der Finanzierung zu. Die Stellungnahme ist als Anlage 2 beigefügt. Der Empfehlung, den Beschluss nach drei Jahren einer Beschlussvollzugskontrolle zu unterziehen, wurde entsprochen.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Die Vorlage konnte nicht fristgerecht abgeliefert werden, da zu ihrer Fertigung aufwändige Abstimmungen mit verschiedenen städtischen Referaten erforderlich waren. Die Vorlage muss aber in der Dezembersitzung behandelt werden, da aufgrund des sehr engen Zeitrahmens bis zum Inkrafttreten des Gesetzes am 01.07.2017 bei der aktuellen Dauer für die Stellenschaffungen und -besetzungen keine Verzögerung eintreten darf.

Die Korreferentin des Referates für Gesundheit und Umwelt, Frau Sabine Krieger, der zuständige Verwaltungsbeirat, Herr Prof. Dr. Hans Theiss, sowie das Direktorium, die Stadtkämmerei und  Kommunalreferat haben einen Abdruck der Vorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

1. Der Stadtrat nimmt die Notwendigkeit zur Kenntnis, dass zum Inkrafttreten des Prostituiertenschutzgesetzes am 01.07.2017 die personellen und sächlichen Ressourcen für die gesetzlich vorgeschriebene gesundheitliche Beratung und die damit verbundenen Schnittstellen durch das RGU vorliegen müssen.
2. Das Referat für Gesundheit und Umwelt wird beauftragt, die Einrichtung von sieben Stellen sowie die Stellenbesetzung beim Personal- und Organisationsreferat zu veranlassen.
Die Kompensation mit vorhandenen Arbeitnehmerstellen oder Planstellen wird vom Personal- und Organisationsreferat vollzogen.
3. Im Ergebnishaushalt entsteht bei der Besetzung mit Beamtinnen oder Beamten zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 40 Prozent des Jahresmittelbetrages.
4. Das Produktkostenbudget erhöht sich um .000 €, davon sind 359.000 € zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget) im Haushaltsjahr 2017 und ab 2018 um 639.000 €, davon sind 639.000 € zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget).
5. Das Referat für Gesundheit und Umwelt wird beauftragt, die malig erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von 124.600 € zum Haushalt 2017 zusätzlich bei der Stadtkämmerei zu beantragen.
6. Das Referat für Gesundheit und Umwelt wird beauftragt, die erhaft erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von 170.200 € im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2018 bei der Stadtkämmerei anzumelden.
7. Das Referat für Gesundheit und Umwelt wird beauftragt, die malig erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von 234.400 € zum Haushalt 2017 bei der Stadtkämmerei und beim  Personal- und Organisationsreferat anzumelden.
8. Das Referat für Gesundheit und Umwelt wird beauftragt, die erhaft erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von 468.800 € im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2018 beim  Personal- und Organisationsreferat anzumelden.

9. Zum Haushalt 2017 werden im investiven Bereich bei Finanzposition 5000.935.9330.8 Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände (Pauschale und Kassenautomat) 56.590 € eingestellt.
10. Das Referat für Gesundheit und Umwelt wird beauftragt, die einmalig anfallenden Erträge von 107.000 € zum Haushalt 2017 bei der Stadtkämmerei zusätzlich anzumelden.
11. Das Referat für Gesundheit und Umwelt wird beauftragt, die dauerhaft anfallenden Erträge von 214.000 € im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2018 bei der Stadtkämmerei anzumelden.
12. Das Referat für Gesundheit und Umwelt wird beauftragt, die notwendigen Flächenbedarfe rechtzeitig gegenüber dem Kommunalreferat anzumelden.
13. Dieser Beschluss unterliegt der Beschlussvollzugskontrolle drei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes, also im Jahre 2020, um darzustellen, wie sich die Fallzahlen entwickelt haben.

III. Beschluss

nach Antrag. Die endgültige Entscheidung in dieser Angelegenheit bleibt der Vollversammlung des Stadtrates vorbehalten. 

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Ober-/Bürgermeister

Stephanie Jacobs
Berufsmäßige Stadträtin

- IV. Abdruck von I. mit III. (Beglaubigungen)
über den stenographischen Sitzungsdienst
an das Revisionsamt
an die Stadtkämmerei
an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an das Referat für Gesundheit und Umwelt RGU-RL-RB-SB

- V. Wv Referat für Gesundheit und Umwelt RGU-RL-RB-SB
zur weiteren Veranlassung (Archivierung, Hinweis-Mail).